

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen	423.1140 Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Der ZB oder das einbezogene EVU, der auf den von der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG betriebenen Strecken verkehrt, ist verpflichtet, im Ereignisfall für ihren Bereich Maßnahmen zu veranlassen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen, Beteiligte zu schützen und Maßnahmen der Fremdrettung zu unterstützen.

Grundsatz

Die Notfallhilfe erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung bei den Maßnahmen zur Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung gemäß § 4 (3) AEG.

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass die vom Ereignis betroffenen Mitarbeiter befähigt sind die o.g. Maßnahmen durchzuführen.

- (2) Der ZB oder das einbezogene EVU stellt die Betreuung der Fahrgäste und ihrer Mitarbeiter entsprechend ihrer Möglichkeiten sicher.
- (3) Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass Mitarbeiter im Ereignisfall im Rahmen ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Möglichkeiten zur Hilfeleistung zur Verfügung stehen.

**Fahrgast-
betreuung**

**Pflicht zur Hilfe-
leistung**

2 Einsatzleitung

- (1) Der Notfallmanager des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG ist ab dem Zeitpunkt der Verständigung der verantwortliche Einsatzleiter für die DB AG.

**Einsatzleiter der
DB AG**

In dieser Funktion ist er gegenüber allen Mitarbeitern der ZB oder der einbezogenen EVU vor Ort weisungsbefugt, soweit es Maßnahmen im Zusammenhang mit einem gefährlichen Ereignis betrifft.

- (2) Wird eine Einsatzleitung gemäß landesgesetzlicher Regelung gebildet, ist der Notfallmanager Fachberater und damit Mitglied der Einsatzleitung.

**Einsatzleitung
mit Fremdret-
tung**

Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU sind Fachberater für den Notfallmanager und nehmen in dieser Funktion ausschließlich nach Aufforderung bzw. mit Zustimmung des Notfallmanagers an Besprechungen der Einsatzleitung teil.

3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen	423.1140
	Seite 2

- Grundsatz** (1) Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb werden für alle am Ereignisort anwesenden Hilfs- und Fremdrettungskräfte durch den Infrastrukturbetreiber DB Netz AG durchgeführt.
- Ereignisort** (2) Der Ereignisort im Sinne dieser Richtlinie umfasst den gesamten räumlichen Bereich, der von einem auslösenden Ereignis und seinen Auswirkungen betroffen ist.
- Zum Ereignisort gehören:
- die Ereignisstelle.
 - Betroffene und benachbarte Gleise.
 - Bereiche, die von Dritten im Rahmen der Selbst- oder Fremdrettung betreten werden können oder müssen.
- Ereignisstelle** (3) Ereignisstelle im Sinne dieser Richtlinie ist der Bereich, an dem die erforderlichen Hilfeleistungsmaßnahmen unmittelbar durchgeführt werden.
- Im Bereich eines Ereignisortes kann es mehrere Ereignisstellen geben.
- Einsatz Fremdrettungskräfte** (4) Die Anforderung von Fremdrettungskräften für die Bereiche des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG erfolgt über den betrieblich zuständigen Fahrdienstleiter (betriebsführende Stelle) durch den Infrastrukturbetreiber DB Netz AG. Nur in diesem Fall stellt der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG sicher, dass für den Einsatz von Fremdrettungskräften die Gleisanlagen
- auf der freien Strecke alle Gleise und
 - in den Bahnhöfen die Gleise im notwendigen Umfang gesperrt werden und dass in diesen Gleisen vorerst kein Bahnbetrieb stattfindet.
- Ist die Verständigung der bzw. die Kontaktaufnahme mit der DB Netz AG im Einzelfall nicht möglich, kann die Anforderung von Fremdrettungskräften für die Bereiche des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG durch Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU unmittelbar erfolgen.
- Hinweis:*
- Diese Maßnahme entbindet die Mitarbeiter der ZB oder der einbezogenen EVU nicht von der Einhaltung des einschlägigen gültigen Regelwerks zur Unfallverhütung.*

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen	423.1140 Seite 3

4 Aufgaben und Maßnahmen am Ereignisort

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Notfallmanager entscheidet ereignisbezogen, ob seine Anwesenheit am Ereignisort erforderlich ist.</p> | Anwesenheit |
| <p>(2) Der ZB oder das einbezogene EVU stellt eigenverantwortlich folgende Maßnahmen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung des Notfallmanagers bei der Koordination der Maßnahmen. - Unterstützung und Beteiligung bei der Ursachenforschung. - Weiterbeförderung der von dem Ereignis betroffenen Fahrgäste. - Abstimmung aller im Zusammenhang mit dem Ereignis durchzuführenden Maßnahmen mit dem Notfallmanager. | Aufgaben der ZB oder das einbezogene EVU |
| <p>(3) Die Entscheidung über eine Evakuierung von Reisezügen trifft der ZB oder das einbezogene EVU.</p> <p>Die eigenverantwortliche Durchführung der Evakuierung erfolgt nach Zustimmung des Notfallmanagers.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug darf der ZB oder das einbezogene EVU die Evakuierung ohne Zustimmung des Notfallmanagers durchführen.</p> | Evakuierung von Reisezügen |

5 Verhalten am Ereignisort

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <p>(1) Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass sich alle Mitarbeiter unmittelbar nach dem Eintreffen am Ereignisort beim Notfallmanager melden. Dabei sind Name, Unternehmen sowie Funktion und Erreichbarkeit vor Ort anzugeben.</p> <p>Kommen Arbeitsgruppen zum Einsatz ist es ausreichend, wenn die Meldung beim Notfallmanager durch den Arbeitsgruppenleiter (Arbeitsverantwortlichen) erfolgt.</p> | Mitarbeiter am Ereignisort |
| <p>(2) Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU haben sich auf Verlangen des Einsatzleiters der Fremddretungskräfte sowie des Notfallmanagers am Ereignisort als Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU zu legitimieren.</p> | Legitimation |
| <p>(3) An einem gefährlichen Ereignis beteiligte Mitarbeiter des ZB oder des einbezogenen EVU dürfen den Ereignisort grundsätzlich nur mit Zustimmung des Notfallmanagers</p> | Entfernen vom Ereignisort |

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen	423.1140 Seite 4

verlassen, ausgenommen z.B. bei medizinischer Notwendigkeit.

6 Kennzeichnung der Funktionen

Kennzeichnung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter am Ereignisort tragen zur Kennzeichnung ein Rückenschild mit der Aufschrift

- Notfallmanager
- Assistent
- Notfalltechnik
- Notdienst (Name / Firmierung des ZB oder des einbezogenen EVU)
- Pressesprecher
- Eisenbahnbetriebsleiter

